

Entwurf

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom über öffentliche Versteigerungen von Genossenschaftsjagdgebieten und über Jagdpachtverträge

Auf Grund der § 38 Abs. 2, 41 Abs. 11 und § 53 Abs. 1 des Burgenländischen Jagdgesetzes 2017 - Bgld. JagdG 2017, LGBl. Nr. 24/2017, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 11/2021 wird verordnet:

§ 1

Öffentliche Versteigerung von Genossenschaftsjagdgebieten; Versteigerungsbedingungen (Pachtbedingungen)

(1) Der vom Jagdausschuss gemäß § 38 Abs. 2 Bgld. Jagdgesetz 2017, LGBl. Nr. 24/2017, erstellte Entwurf der Versteigerungsbedingungen (Pachtbedingungen) (**Anlage 1**) ist der Bezirksverwaltungsbehörde in zweifacher Ausfertigung vorzulegen.

(2) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat das Einlangen der Versteigerungsbedingungen zu bestätigen und eine Ausfertigung der Obfrau oder dem Obmann des Jagdausschusses zurückzustellen. Die zweite Ausfertigung verbleibt bei der Bezirksverwaltungsbehörde.

§ 2

Kundmachungsformulare; Versteigerungsniederschrift

(1) Die Obfrau oder der Obmann des Jagdausschusses hat die Versteigerung unter Verwendung von Kundmachungsformularen nach dem Muster der **Anlage 2** nach den Vorschriften des § 41 Abs. 11 Bgld. Jagdgesetz 2017, LGBl. Nr. 24/2017, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 11/2021, kundzumachen.

(2) Für die Versteigerungsniederschrift ist das Muster der Anlage 3 zu verwenden.

§ 3

Jagdpachtverträge

Zur Abfassung der nach Rechtswirksamkeit der Verpachtung einer Genossenschaftsjagd bzw nach Zuerkennung eines Vorpachtrechtes auszufertigenden Pachtverträge sind die in der Anlage 4 oder 5 angeführten Vertragsmuster zu verwenden.

§ 4

Inkrafttreten; Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung sowie die **Anlage 1 bis 5** treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

(2) Die §§ 33 bis 35 der Bgld. Jagdverordnung, LGBl. Nr. 23/2005, in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 50/2021, treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag außer Kraft.

Vorblatt

Problem:

Auf Grund des Burgenländischen Jagdgesetzes 2017, LGBl. Nr. 24/2017, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 11/2021, wurde auch die Neufassung der Bgld. Jagdverordnung erforderlich. Im Sinne einer besseren Übersicht regeln nunmehr mehrere Verordnungen die einzelnen Fachbereiche. Da in den bisher erlassenen Verordnungen keine Regelungen zu den §§ 38, 41 und 53 erlassen wurden, ist eine Neuregelung erforderlich.

Lösung:

Mit der vorliegenden Verordnung wird dem gesetzlichen Auftrag durch die Landesregierung Rechnung getragen und werden die Muster für die Versteigerungsbedingungen, Versteigerungskundmachung, Versteigerungsniederschrift, Jagdpachtvertrag und Pachtvertrag für Vorpachtflächen erlassen.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Umsetzung der Verordnung hat keine finanziellen Auswirkungen im Vergleich zu den bisherigen Regelungen.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Keine

Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:

Keine

Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer:

Keine absehbaren Auswirkungen.

Erläuterungen

Allgemeines

Um transparente Versteigerungen zu gewährleisten und um auch einheitliche Jagdpachtverträge im Sinne eines ausgewogenen Verhältnisses zwischen der Jägerschaft und den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern zu ermöglichen, wird mit vorliegender Verordnung dem Gesetz entsprochen und Muster für Versteigerungsbedingungen, Kundmachung von Versteigerungen, Niederschrift für Versteigerungen sowie Jagdpachtverträge und Pachtverträge für Vorpachtrechte erlassen. Diese Muster entsprechen weitestgehend den bisherigen Mustern und wurden nur den gesetzlichen Bestimmungen angepasst. Damit soll auch für Kontinuität im Rechtsverhältnis Jägerschaft einerseits und Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer andererseits gesorgt werden

Besonderer Teil

Zu § 1 Öffentliche Versteigerung von Genossenschaftsjagdgebieten; Versteigerungsbedingungen

Einheitliche Versteigerungsbedingungen und die Überprüfung dieser durch die Behörde sollen gewährleisten, dass ein transparentes Versteigerungsverfahren durchgeführt wird. Insbesondere wird in den Versteigerungsbedingungen auch darauf hingewiesen, dass Nebenabreden verboten sind und einzig und allein der Preis ausschlaggebend sein soll.

Zu § 2 Kundmachungsformulare; Versteigerungsniederschrift

Die Vereinheitlichung der Kundmachung dient nicht nur der Unterstützung der Obfrauen und Obmänner sondern auch der Öffentlichkeitswirkung von Versteigerungen. Dadurch sollen auch viele bewogen werden, an der Versteigerung mitzubieten. Das Muster für die Niederschrift dient der Transparenz und allenfalls auch der Behörde zur Überprüfung der Rechtmäßigkeit des Versteigerungsvorganges selbst.

Zu § 3 Jagdpachtverträge

Die Muster der Pachtverträge dienen einer einheitlichen Verpachtung im Burgenland und sollen nicht nur Chancengleichheit zwischen Jägerschaft und Verpächterseite gewährleisten, sondern berücksichtigen auch die Ziele des Jagdgesetzes und die Bestimmungen, die einzuhalten sind. Insbesondere wird durch die Verwendung der Muster auch sichergestellt, dass ein Großteil der Frage, die sich innerhalb einer Pachtperiode stellen, auch abgeklärt ist und somit Rechtssicherheit weitestgehend sichergestellt ist.

Zu § 4 Inkrafttreten; Außerkrafttreten

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten der Verordnung und das Außerkrafttreten der entsprechenden Bestimmungen in der Burgenländischen Jagdverordnung, LGBI. Nr. 23/2005, in der Fassung der Verordnung LGBI. Nr. 50/2021.